



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Energieberatung im Mittelstand

Hinweise zur Beraterzulassung

Änderungschronik	3
1. Allgemeines	4
2. Zulassungsvoraussetzungen	4
I. Grundqualifikation	4
II. Zusatzqualifikation	5
III. Haftpflichtversicherung	6
3. Verfahren der Registrierung und Zulassung	6
4. Nachweise	7
5. Datenweitergabe an die dena	7
6. Datenaktualität	8
Impressum	9

Änderungschronik

1. Allgemeines

Beratungen nach der Richtlinie über die Förderung von Energieberatungen im Mittelstand vom 11.10.2017 können nur von Energieberatern bzw. Energieberaterinnen (im Folgenden Energieberater genannt) durchgeführt werden, die nach Nr. 4.1 der Richtlinie qualifiziert und zuverlässig und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für das Förderprogramm zugelassen sind.

Die Zulassung erfolgt personenbezogen. Sofern in einem Beratungsunternehmen unterschiedliche Energieberater tätig sind, müssen diese einzeln registriert und zugelassen werden. Das BAFA hat hierzu ein elektronisches Zulassungsverfahren eingerichtet.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung hat der Energieberater dem BAFA die Erfüllung folgender Anforderungen zu erklären und durch entsprechende Unterlagen (z.B. Zeugnisse) nachzuweisen:

I. Grundqualifikation

Alle Energieberater müssen als Grundqualifikation (Ausbildung und Berufserfahrung) die folgenden Voraussetzungen erfüllen und nachweisen können:

Ausbildung:

- a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung der Ingenieurs- oder Naturwissenschaften.

Als einschlägige Fachrichtung zählen beispielsweise: Energietechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau.

oder

- b) Der Energieberater ist als Berechtigter nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) in Verbindung mit Anlage 11, Ziffer 1, 3 und 4 (Ausstellungsberechtigter für Ausweise für Nichtwohngebäude) zugelassen.

oder

- c) Staatlich geprüfter Techniker in einer einschlägigen Fachrichtung.

oder

- d) Einen Meisterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung.

Als einschlägige Fachrichtung für Techniker und Meister zählen beispielsweise: Heizungstechnik, Lüftungstechnik, Klimatechnik, Elektrotechnik, Kältesystemtechnik, Metalltechnik, Umwelttechnik, Bautechnik, Isoliertechnik, Maschinenbautechnik, Physiktechnik.

Berufserfahrung:

Eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.

Für den Nachweis der Berufserfahrung werden folgende Tätigkeiten akzeptiert:

- angestellter Energieberater in einem Beratungsunternehmen
- selbständiger Energieberater
- Energieberater aus kommunalen Unternehmen
- Energieberater aus Kammern, Verbänden
- Energieberater aus sonstigen öffentlichen Einrichtungen
- Energieberater aus Energieversorgungsunternehmen
- Energieberater aus Hersteller- und Bauunternehmen
- Planungsingenieur in Planungs-, Ingenieur- und Architekturbüros
- Ingenieur für Gebäudetechnik in Unternehmen des Facility-Managements
- Ingenieur für Gebäudetechnik in sonstigen Unternehmen
- Professoren/Dozenten an Fachhochschulen, Universitäten oder Fachschulen für Technik im Bereich Energietechnik, Energieerzeugung, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau oder andere Fachrichtungen mit Lehrtätigkeit in den genannten Gebieten.

Sofern der Energieberater selbständig tätig ist, muss der Nachweis der Berufserfahrung über die Abgabe einer Selbsterklärung erfolgen. In dieser Selbsterklärung sind auch mindestens drei Referenzprojekte anzugeben. Das entsprechende Formular („Selbsterklärung über die Berufserfahrung für Energieberater/Energieberaterinnen“) ist über die Internetseite des BAFA unter www.bafa.de Rubrik: Energie / Energieberatung im Mittelstand / Formulare abrufbar. Dieses Formular ist im Rahmen der Zulassung mitsamt der übrigen Qualifikationsnachweise hochzuladen.

II. Zusatzqualifikation

Die Fortbildung muss **insgesamt 80 Unterrichtseinheiten** (UE, eine UE entspricht 45 Minuten) umfassen, die zum Zeitpunkt der Vorlage des Nachweisdokuments nichts älter als fünf Jahre zurückliegen dürfen.

Mindestens 16 UE dürfen nicht länger als zwei Jahre zuvor absolviert werden. Die Zusatzqualifikation ist

eine Fortbildung auf den aktuellen Stand der Technik. Unter dem Begriff „Fortbildung“ werden Schulungen, Seminare und sonstige Fachveranstaltungen im Bereich der gewerblichen Energieberatung verstanden, die einzelne oder mehrere Themen aus dem Fortbildungskatalog abdecken. Diesen Katalog sowie die genauen inhaltlichen Anforderungen an die nachzuweisenden Fortbildungen finden Sie in dem Merkblatt „Fortbildungsanforderungen (gültig ab dem 1. Januar 2017)“ welches über die Internetseite des BAFA abrufbar ist (www.bafa.de / Rubrik: Energieberatung im Mittelstand / Publikationen).

III. Haftpflichtversicherung

Alle Energieberater müssen über eine geeignete Haftpflichtversicherung verfügen, die Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Energieberatung abdeckt. Details zu einer geeigneten Versicherung sind in eigener Verantwortung zu klären. Das Vorliegen einer solchen Haftpflichtversicherung ist im Zulassungsprozess sowie im Rahmen jeder Antragstellung zu erklären. Weitere Unterlagen sind nicht einzureichen.

3. Verfahren der Registrierung und Zulassung

Voraussetzung für ein Tätigwerden als Energieberater beim BAFA ist die vorherige Registrierung und Zulassungen beim BAFA. Hierzu hat das BAFA ein elektronisches Zulassungsverfahren eingerichtet. Im Rahmen des Registrierungsprozesses wird auch die Beraternummer des BAFA vergeben. Die Registrierung und Zulassung sind zwei aufeinander folgende notwendige Schritte.

1. Schritt: Registrierung BAFA

Sofern der Energieberater noch nicht beim BAFA registriert ist, muss der erste Schritt der Registrierung durchlaufen werden, in dem insbesondere Angaben zum Namen, Anschrift, Email, Unternehmen, etc. abgefragt werden. Nachdem dieses Formular vollständig ausgefüllt wurde, wird die Beraternummer vergeben. Diese Registrierung muss grundsätzlich nur ein einziges Mal durchgeführt werden. Sofern bereits eine Beraternummer beim BAFA vorliegt (z.B. durch eine Zulassung im Beratungsprogramm für Wohngebäude) kann sofort der zweite Schritt der Zulassung durchlaufen werden.

2. Schritt: Zulassung Förderprogramm Energieberatung Mittelstand

Mit der Beraternummer kann die Zulassung im Förderprogramm „Energieberatung im Mittelstand“ beantragt werden. Bei diesem Schritt sind insbesondere Angaben zur Qualifikation des Energieberaters abzugeben. Zudem sind in diesem Schritt die Nachweise hochzuladen.

Die Durchführung des 2. Schrittes ist in jedem Fall notwendig. Erst nach der Durchführung des 2. Schrittes kann ein Energieberater beim BAFA im Programm Energieberatung Mittelstand zugelassen werden.

4. Nachweise

Für die Zulassung sind Nachweise zur Belegung der gemachten Angaben vom Energieberater beim BAFA einzureichen. Insbesondere sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis der Ausbildung (Hochschulzeugnis oder Technikerzeugnis oder Meisterbrief)
- Nachweis dreijähriger, einschlägiger Berufserfahrung (Nachweis des Arbeitgebers, Bescheinigung der Lehrtätigkeit, Selbstständigkeitsnachweis und Referenzliste von durchgeführten Projekten)
- Nachweis der Zusatzqualifikation

Die notwendigen Nachweise müssen elektronisch hochgeladen werden. Das Hochladen ist während des Zulassungsverfahrens oder auch danach möglich.

5. Datenweitergabe an die dena

Das BAFA wird keine eigenständige Liste der zugelassenen Energieberater veröffentlichen, sondern es besteht die Möglichkeit, sich nach der Zulassung beim BAFA, in die Energie-Effizienz-Experten Liste der Deutsche Energie-Agentur (dena) einzutragen.

Eine Eintragung in die Energieeffizienz-Experten Liste für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand ist daher empfehlenswert. Hierfür muss bei der dena als Koordinierungsstelle ein separates Eintragungsverfahren durchlaufen werden. Weitere Informationen hierzu sind unter: www.energie-effizienz-experten.de einsehbar.

Für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand können sich nur solche Energieberater in die Energieeffizienz-Experten Liste eintragen lassen, die das BAFA für das Förderprogramm zugelassen hat.

Das BAFA übermittelt der dena die zum Datenabgleich benötigten personenbezogenen Daten der zugelassenen Energieberater, die hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Das Einverständnis gegenüber dem BAFA kann jederzeit über das entsprechende Onlineformular erklärt oder widerrufen werden. Sollte der Energieberater mit der Weitergabe der Daten an die dena nicht einverstanden sein, kann dieser in der Energieeffizienz-Experten Liste nicht als Energieberater für das Förderprogramm Energieberatung im Mittelstand veröffentlicht werden. Ihre Zulassung für das Förderprogramm bleibt davon aber unberührt.

Es ist zu beachten, dass es sich beim Eintrag in die Expertenliste um ein vom BAFA unabhängiges Eintragungsverfahren handelt. Es werden der dena keine Informationen zur Qualifikation der Energieberater übermittelt. Demnach müssen der dena neben der Beraternummer des BAFA ebenfalls alle notwendigen Qualifikationsnachweise zur Verfügung gestellt werden.

6. Datenaktualität

Die Daten, die im Rahmen des BAFA-Zulassungsverfahrens angegeben werden, müssen online selbst gepflegt werden. Für die Richtigkeit der Daten sind die Nutzer persönlich verantwortlich. Datenänderungen, die der dena für die Energieeffizienz-Experten Liste mitgeteilt werden, werden nicht an das BAFA übermittelt.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 512

E-Mail: EBM@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1240

Stand

01.12.2017

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.